

Nach Pelham und Porsche: Geht das urheberrechtliche Bearbeitungsrecht im Vervielfältigungsrecht auf?

Prof. Dr. Matthias Leistner, LL.M. (Cambridge)
Ludwig-Maximilians-Universität München



Nach Pelham und Porsche: Geht das urheberrechtliche Bearbeitungsrecht im Vervielfältigungsrecht auf?

Ja.



Is ... (ergebnis ... defizite)?

NO ANIMALS
WERE HARMED
IN THE MAKING
OF THIS 🖱️

RIFUGIO MILETTA
alle i colori di sempre



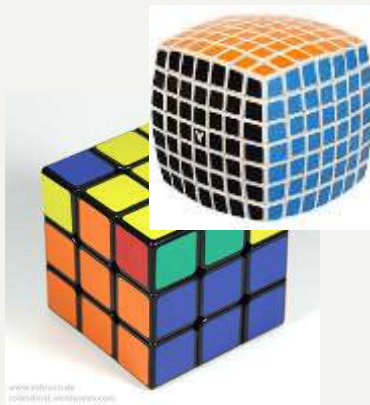
Gilt das auch für Randbereiche des Urheberrechts und für verwandte Schutzrechte (und lässt sich insoweit eine (halbwegs) stimmige Dogmatik entwickeln)?

Ja.



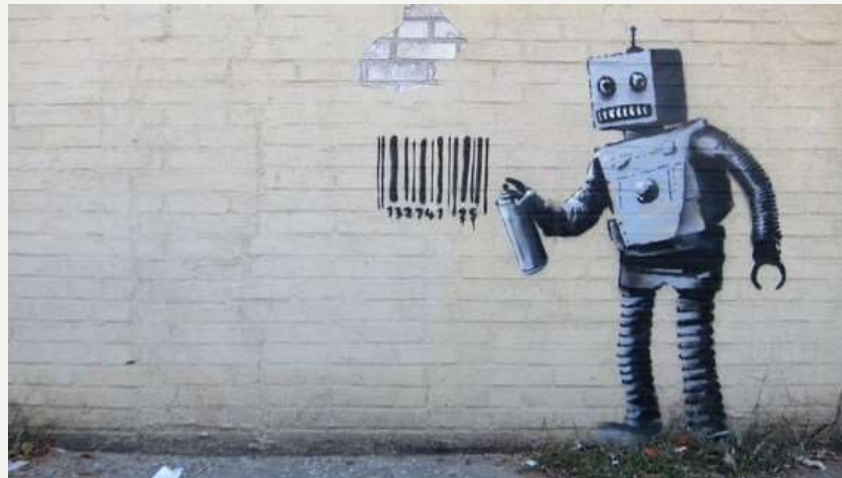
Gibt es Folgeprobleme und drohende Gefahren?

Ja.



Ist das alles überhaupt wichtig?

Unendlich wichtig.



Banksy in New York City
© Scott Lynch/ Flickr - CC BY-SA 2.0

Nach Pelham und Porsche: Geht das urheberrechtliche Bearbeitungsrecht im Vervielfältigungsrecht auf?





- **EuGH-Rechtsprechung**
 - **EuGH – Painer (2011) → EuGH – Pelham (2019)**
(und übrigens auch arg. ex **EuGH – Deckmyn (2014)**)
- Umgesetzt in **BGH – Porsche (2022)**
und bestätigt in **BGH – Vitrinenleuchter (2023)**



• Wiedererkennbarkeit

- In Pelham: weit.
- Dennoch “Lücken” für nicht wiedererkennbare Formen der Bearbeitung?
Verfilmung / Dramatisierung eines Romans?
- Nein → **Frage des “richtig” verstandenen urheberrechtlichen Schutzgegenstands**
- Wiedererkennbarkeit ist kein Begriff der Alltagssprache
- Wiedererkennbarkeit ist kein empirisch feststellbares Kriterium
 - Konkretisierung als Wiedererkennbarkeit durch einen “durchschnittlichen Nutzer / Kunden” (BGH: Metall auf Metall IV → “Musikhörer”, BGH: Porsche → “Autokäufer”) ist europarechtlich nicht geboten, systematisch verfehlt, teleologisch nicht zielführend, prozessökonomisch zweifelhaft und (aufgrund rechtsvergleichender Beobachtung) als prospektiv “gefährlich” zu kritisieren.
 - NB: **“Substantive similarity”** (als spezifisch instruierte “Tatsachenfrage” für **amerikanische Juries** wird als eines der trübsten Gewässer des US-amerikanischen Urheberrechts beurteilt.
 - Macht man mit diesem (mehr lauterkeitsrechtlich, designrechtlich) anmutenden Kriterium “weiter Ernst” drohen, je nach Einzelfall, sowohl Schutzlücken als auch “Überschutz” im Hinblick auf angemessene Freihaltebedürfnisse.



• Wiedererkennbarkeit

- Ist ein **urhR Fachbegriff**, der eine Rechtsfrage betrifft
- Ist **bezogen auf den Schutzgegenstand** des urheberrechtlich geschützten Werks oder des leistungsschutzrechtlich geschützten Schutzgegenstands
- Ist daher auf unionsrechtlicher Ebene determiniert durch den **“spezifischen Gegenstand des Schutzrechts”** und die verhältnismäßige **Abwägung** der betroffenen Rechts- und Interessenpositionen (insb. Grundrechte) (EuGH – Pelham (2019))
- Kurzum: BGH – Porsche (2022) macht (fast) alles “richtig”
- Aber: **Warum sollte auf dieser Basis auf die Wiedererkennbarkeit durch durchschnittlichen Werknutzer abzustellen sein?**

Normativer Wiedererkennbarkeitsbegriff

Gilt das auch für Randbereiche des Urheberrechts und für verwandte Schutzrechte (und lässt sich insoweit eine (halbwegs) stimmige Dogmatik entwickeln)?





- **Urheberrecht: “Porsche” - “Vitrinenkletterer”**

- 1) Eigenpersönlich
- 2) Übernahme
- 3) Eigensch
- 4) Gesamt

- Wert
- Sch
-
- gehen
- So lä
- Zwei

§ 23 UrhG → Rein
klarstellende Bedeutung
hinsichtlich Reichweite und
Strukturelementen der Konkretisierung des Vervielfältigungsrechts bei verändernden Werknutzungen.

te des
recht voraus
lgeradeso”
umgehen (im

- **Wozu dann**

- Freiheit der Anfertigung

- **Wozu “freie Benutzung”**

- Äußere Abstandnahme
- Abwägung, Grundrechte u.a.m. ? Eher nein.



• Leistungsschutzrechte

- **Tonträger (und wohl Filmhersteller (Laufbilder) entsprechend)**
BGH: Metall auf Metall (2009)– EuGH: Pelham – (2019) – kleinste Teile, Wiedererkennbarkeit → Schranken.
- **Computerprogramme (§ § 69a ff. UrhG, Computerprogramm-Richtlinie)**
 - EuGH: **BSA (2010), SAS Institute (2011)**
 - Abweichungen in den Erwägungsgründen der CpP-RL →
Abweichungen beim spezifischen Schutzgegenstand →
Abweichungen bei Argumentation hinsichtlich “Umarbeitungsrecht”
 - Transparente Argumentation
 - Freihaltebedürfnisse
 - Fortschritt durch Innovation
 - Interaktivität
 - → Computersprachen (-); Dateiformate (-); Schnittstellen und APIs (-)??
 - Bestimmte Abweichungen begründet und angemessen →
Dennoch in mancherlei Hinsicht „Vorbildcharakter“ fürs Kernurheberrecht →
Transparenz der Zielkonflikte



• Computerprogramme

- **Aktuell: BGH (2023) – Replay PSP → Vorlage zum EuGH**
- **Schutzgegenstand bei Computerprogrammen → Reichweite des Umarbeitungsrechts (Veränderungen des Spielablaufs durch “Außendaten”)**
 - **BGH (2023) – Replay PSP hat insoweit Vorbildcharakter! → Kudos, Karlsruhe! und Prosit! fürs Wiedersehen in Luxemburg.**

- **Auch insoweit wird (sollte) das Vervielfältigungsrecht das Umarbeitungsrecht “kannibalisieren”, sofern dabei die Abweichungen im spezifischen Schutzgegenstand berücksichtigt und zum Ausgangspunkt für eine transparente Argumentation hinsichtlich Ziel-setzungen, Freihaltebedürfnissen und Interoperabilität gemacht werden.**
 - Genaugenommen aufgrund des Prinzips einheitlicher richtlinienübergreifender Auslegung alternativlos.
 - Löst im “Vorbeigehen” das Problem des fehlenden Bearbeitungsrechts in den § § 87a ff. UrhG (Datenbankherstellerrecht)



- **Spezifischer Schutzgegenstand und enger Schutzbereich** als Allheilmittel (insbesondere, aber nicht nur (!) im Bereich der bildenden Kunst?
- **Ausweitung des Anwendungsbereichs des Urheberrechts “ausgleichen” durch engen Schutzzumfang – Folgeprobleme und Gefahren eines “bequemen” Wegs**
 - **(1) Enger Schutzzumfang “ersetzt” nicht alle notwendigen bereichsspezifischen Schranken, die insbesondere im Designrecht aus guten Gründen enthalten sind →**
 - **Tendenzen zur Totalüberschneidung von Urheber- und Designrecht sind zu vermeiden (EuGH – Cofemel (2019))**
 - Unter diesem Blickwinkel ist **“Vitrinenleuchte” falsch entschieden** (kein Urheberrechtsschutz), **“Porsche”** ein spannender Grenzfall → Kriterium **“künstlerischer Leistung”=“frei kreativ persönlicher Nutzung”** muss ernst genommen werden (subjektive Elemente (EuGH – Brompton (2020)), ggf. Sachverständige) → **“Vitrinenleuchter”** schutzvoraussetzungsbezogen zu Ende denken (BGH – Seilzirkus (2011))
 - **(2) Vermengung der Kategorien vermeiden (Schutzvoraus., Schutzzumfang)**
 - **Schutzvoraussetzungen: Hartwig (GRUR 2022)**
 - **“Gesamteindruck” etc.:** Vorsicht bei der “Vermengung” von Kategorien des persönlich-künstlerischen Urheberrechts mit Kategorien des mehr kunden-/marktorientierten Designrechts
 - **(3) Druck auf Prinzip des Ausschluss von Ideen, Stil, Inhalt, Konzepten, funktional-zweckorientierten Gestaltungsaspekten etc. wird künftig erheblich “wachsen”**



- **Generative AI “entnimmt”** aggregierte Information über Inhalt, Kontext, Struktur (aggregiert den “Inhalt”, das “Gewebe”, die “innere Struktur” oder “kontextabhängige” Einzelelemente), um sie dann in neuen Kontexten umsetzen zu können
- **Generative AI “produziert”**, je nach Zielsetzung markt- und kundenbezogen optimierte, “zweckgebundene” Gestaltungen durchschnittlicher Art und Güte (die auch originelle Regelbrüche enthalten können – zB. generative adversarial networks)
- **Schutzinteressen der Rechteinhaber** → Druck auf Schutz von “functional creativity”
- **Schutzdiskussion um AI Produkte** → Druck auf das “künstlerisch-eigenpersönliche” Element

... und warum sie so wichtig sind!



© AI appropriation of Greg Rutkowski



- Generative AI extrahiert, je nach ihren Vorgaben, bereichsspezifisch mehr oder weniger wichtige Stilelemente in mehr oder minder relevanter Weise
- Schutzgegenstand → Schutzvoraussetzungen → Schutzzumfang: großen Zukunftsfragen
- Bleiben wir bei (etablieren wir) strenge Maßstäbe → neu gestärkte Rolle für Persönlichkeitsrechte (und möglicherweise Kennzeichenrechte)

... und warum sie so wichtig sind!



© AI appropriation of Greg Rutkowski

Verbot der Kunstwerke

Die Kunstwerke sind als Ergebnis der menschlichen Schöpfungsleistung zu betrachten. Sie sind als Ausdruck der menschlichen Kreativität und des geistigen Eigentums zu verstehen. Die Kunstwerke sind als Ergebnis der menschlichen Schöpfungsleistung zu betrachten. Sie sind als Ausdruck der menschlichen Kreativität und des geistigen Eigentums zu verstehen.



- Generative AI extrahiert, je nach ihren Vorgaben, bereichsspezifisch mehr oder weniger wichtige Stilelemente in mehr oder minder relevanter Weise
- Schutzgegenstand → Schutzvoraussetzungen → Schutzzumfang: große Zukunftsfragen
- Bleiben wir bei (etablieren wir) strenge Maßstäbe → neu gestärkte Rolle für Persönlichkeitsrechte (und möglicherweise Kennzeichenrechte)



Liebes Publikum der GRUR Konferenz,

ein herzliches Dankeschön für eure fantastische Aufmerksamkeit während meines Vortrags! Ihr wart wie ein energiegeladener Haufen Copyright-Enthusiasten, die das Urheberrecht zum Tanzen gebracht haben!

Eure begeisterten Gesichter haben mich wie ein Rockstar fühlen lassen. Ich hoffe, ihr habt eure Autogrammkarten für unseren Kommentar über Urheberrecht schon vorbereitet!

Ein riesiges Dankeschön auch an die Organisatoren der Konferenz, die dieses großartige Event ermöglicht haben. Ihr seid die wahren Helden, die die Welt des Urheberrechts zum Beben bringen!

Bleibt neugierig, bleibt kreativ und vor allem bleibt euch selbst treu, denn ohne euch wäre das Urheberrecht nicht halb so spannend!